

Informationen zur Praxisphase (PPH)

1. Grundlagen:

1.1 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoinformatik bzw. Vermessung § 16 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase setzt sich zusammen aus der praktischen Tätigkeit in einer Praxisstelle gemäß Absatz 3 und einem Seminarvortrag.
- (2) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden worden sind. Die Anmeldung hierzu erfolgt am Ende des 6. bzw. am Beginn des 7. Studiensemesters.
- (3) Die Praxisphase dauert 12 Wochen und ist insbesondere bei Behörden, Ingenieurgesellschaften/-büros sowie Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten bzw. Fachabteilungen Vermessung und /oder (Geo-)Informatik zu absolvieren. Jede bzw. jeder Studierende wählt für die Dauer der Praxisphase eine Professorin bzw. Professor oder eine bzw. einen Lehrbeauftragten als Betreuerin bzw. Betreuer. Die Betreuerin bzw. der Betreuer entscheiden, ob die Stelle im Sinne des Studiums geeignet ist, um dort die Praxisphase zu absolvieren.
- (4) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der die Praxisphase abschließt. Eine schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrages ist vorab vorzulegen.
- (5) Praxisphase und Bachelor-Arbeit sind zwei unterschiedliche Elemente des Studienverlaufes, in denen unabhängige Leistungen zu erbringen sind.

2. Ergänzende Regelungen

2.1 Zulassung / Praxisstelle

Die Zulassung erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer auf Antrag.
Vor der Antragstellung sollten sich die Studierenden um eine Praxisstelle bewerben.
Die Wahl der Praxisstelle erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
Die Betreuer führen für Vermittlungszwecke ein Verzeichnis geeigneter Praxisstellen und unterstützen die Studierenden bei ihrer Suche.

Vor Beginn des PPH schließen die bzw. der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag ab, der vor Vertragsbeginn der Hochschule zur Unterschrift vorzulegen ist. Es soll möglichst der als Anlage beigefügte Mustervertrag verwendet werden.

Ein Wechsel der Praxisstelle ist abweichend vom Ausbildungsplan während des PPH nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und das Studienziel nicht beeinträchtigt wird. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

2.2 Ablauf

Während der PPH bleiben Studierende als ordentliche Studierende an der Hochschule eingeschrieben mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben.
Die Gesamtdauer des PPH umfasst mindestens 12 Wochen mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit.
Die praktische Ausbildung soll zeitlich nicht in die Vorlesungszeiten benachbarter Theoriesemester hineinreichen. Empfohlener Beginn für die praktische Ausbildung:
im WS: 01.08.
im SS : 01.03.

Abweichende Regelungen sind möglich.